



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-367/10774/61-2021
Betreff

Datum
06.09.2021

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Anna Annegg
Telefon +43 662 8180-5879

VO „ASVÖ King of the Lake“ Einzelzeitfahren rund um den
Attersee, Sperre der B 152 Seeleiten Straße am 18.09.2021;
straßenpolizeiliche Maßnahmen

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet von St. Gilgen auf der B 152 - Seeleiten Straße aus Anlass der Radveranstaltung „King of the Lake“ (Rad-Einzelzeitfahren rund um den Attersee) am Samstag, den 18.09.2021 verordnet:

- 1) „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gem. § 52a Z. 1 StVO 1960 auf der B 152 Seeleiten Straße zwischen Strkm. 19,504 und 24,624 ab bzw. bis zur Landesgrenze mit Oberösterreich bzw. an allen einmündenden Straßen und Rampen.

Die vorangeführten Fahrverbote sind an allen in die B 152 einmündenden Straßen auf einem **Scherengitter/Absperrgitter**, welches jeweils über die gesamte einmündende Straße zu ziehen ist, kundzumachen. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert sind die vorangeführten Scheren-/Absperrgitter ausreichend zu kennzeichnen und zu **beleuchten**.

Die Fahrbahn der B 152 Seeleiten Straße selbst muss für die Rennteilnehmer befahrbar bleiben.

Zusätzlich sind an Hauszufahrten, großflächig angebundenen geschotterten oder befestigten Flächen (zB Parkplätzen) und dergleichen entlang des Straßenrandes der B 152 Seeleiten Straße **Absperrbänder** für die Dauer der Sperre anzubringen.

Die Kundmachungs- und Absicherungsvorrichtungen müssen so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass keine Gefahr für die Teilnehmer des King of the Lake geschaffen wird.

An der gesamten Strecke, insbesondere an den Scheren-/Absperrgittern und an allen neu-ralgischen Punkten und Zufahrtsmöglichkeiten entlang des gesperrten Streckenabschnitts sind ausreichend geschulte **Ordnerdienste** des Veranstalters, die Auskunft über Grund und Dauer der Veranstaltung geben können, zu postieren. Die Ordner müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.

- 2) „**Umleitung**“ gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 16b StVO 1960 mit entsprechendem Richtungspfeil an vorhandenen Umleitungsstrecken.
- 3) Die gegenständliche Verordnung gilt nur am **Samstag, den 18.09.2021 in der Zeit von 12:15 Uhr bis 18:45 Uhr.**
- 4) Die Verordnung ist durch den Veranstalter, Radsportverein Atterbiker, 4861 Schörfling am Attersee, Khevenhüllerstraße 45a, vertreten durch den Obmann Erwin Mayer, Tel. 0650/4447700 im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion St. Gilgen kundzumachen und tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Anna Annegg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Radsportverein Atterbiker, zH Herrn Erwin Mayer, Khevenhüllerstraße 45a, 4861 Schörfling, unter Anschluss einer Vorschreibung/eines Zahlscheines über € 40,- der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 - S.VuK-Verordnung 2018 i.d.g.F., E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, zH Herrn Franz Aigner, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, zu BHVBVerk-2021-14240/12-Ai, Verordnung King of the Lake", E-Mail
3. Bezirkspolizeikommando Salzburg-Umgebung, Alpenstraße 111, 5081 Anif, E-Mail
4. Landespolizeidirektion Salzburg - Landesverkehrsabteilung, Alpenstraße 88, 5033 Salzburg, E-Mail
5. Polizeiinspektion St. Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 St. Gilgen, E-Mail
6. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail